

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

20.12.2016

**An das**

**Amtsgericht Erkelenz**

(zwecks Abhilfebeschluss oder Weiterreichung an das Beschwerdegericht  
bei Vorbehalt von Ergänzungen nach Übersendung des Protokolls)

**Per Fax: 02431-9602222**

**Az. 27 Cs 720 Js 214/16-160/16**

**Beschwerde gegen den Beschluss des Richterin am Amtsgericht Dr. Meuters vom  
9.12.2016 betreffend meiner Nichtgenehmigung als Verteidiger von Jochen Klingner  
nach § 138, 2 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom 9.12.2016 betreffend meiner Nichtgenehmigung als Verteidiger von Jochen Klingner nach § 138, 2 StPO Beschwerde ein.

**Begründung**

Die in der Nichtgenehmigung enthaltenen Behauptungen sind nicht geeignet, mich als Rechtsbeistand abzulehnen.

Vorab ist zu sagen, dass der Richter im Verfahren am 15.11.2016, als der Beschuldigte Joachim Klingner den Antrag stellte, mich als Verteidiger zu genehmigen, erkennbar über eingeschränkte Rechtskenntnisse verfügte, ob bzw. wie solches überhaupt möglich sei. Gleiches galt für die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die gegenüber dem Richter Stellung zu dem Antrag bezog mit der Begründung, nach Rechtsberatungsgesetz sei das nicht zulässig. Richter am Amtsgericht Dr. Meuters erkundigte sich zunächst weiter über den § 138, Abs. 2 StPO, um dann die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft immerhin insofern zu korrigieren, dass das Rechtsberatungsgesetz schon seit etlichen Jahren nicht mehr gelte. Weitere Klarheit konnte aber nicht gewonnen werden, so dass das Gericht das Verfahren unterbrach, um sich sachkundiger zu machen.

Dieser Ablauf ist von daher von Bedeutung, weil das Gericht meine Rechtskunde in Frage stellt, ohne hier substantiiert zu begründen, warum „Selbststudium“ ein Hinweis auf nicht ausreichende Rechtskunde sei. Die in der Ablehnungsbegründung benannte „mehrtägige Einarbeitungs- und Vorbereitungsklausur“ wird mit der Aneignung von Rechtskenntnissen in Verbindung gebracht. Das aber ist falsch. Diese diene der Einarbeitung in den konkreten Fall. Der Hinweis im Antrag auf Genehmigung nach § 138, Abs. StPO sollte zeigen, dass der Vorbereitungsstand zum konkreten Fall sogar deutlich über der üblichen Einarbeitungsgenauigkeit eines Anwaltes lag.

Meine Rechtskunde wurde durch den Angeklagten durch mehrere Nachweise belegt. Da das Amtsgericht nicht substantiiert ausführt, dass es meine Rechtskunde bezweifelt, kann dieser Hinweis ohnehin nicht tragen.

Richter am Amtsgericht Dr. Meuters führt die vermeintliche nicht ausreichende Rechtskunde aber ohnehin nicht als tragenden Grund auf, sondern lässt diese Frage „dahinstehen“, so dass eine genaue Replik hierfür nicht nötig erscheint.

Als relevant stuft das Gericht aber die weiteren Begründungen im Ablehnungsbeschluss an. Diese sind jedoch unsubstantiiert oder werden zurückgewiesen.

Im Einzelnen

1. Fehlende Vertrauenswürdigkeit

Das Gericht behauptet eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit, als Organ der Rechtspflege tätig sein zu können. Dafür führt es drei vermeintliche Gründe an.

a. Öffentliche Äußerungen im Internet

Die vom Amtsgericht aufgeführten Zitate erfolgten – soweit sie überhaupt als substantiiert bezeichnet werden können – ausschließlich in außergerichtlichen Vorgänge. Das ist nicht zulässig. Die BRAO legt z.B. im § 43a fest: "Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht

unsachlich verhalten." (Unterstreichung durch Verfasser) Die Berufsausübung findet selbstverständlich primär im Gerichtssaal statt, darüber hinaus in Schriftwechseln mit dem Gericht und anderen, damit direkt zusammenhängenden Handlungen.

Außerhalb des Gerichtssaals ist hingegen jedes Organ der Rechtspflege frei, in dem sonstigen Leben, auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt. Insofern greifen die Vorwürfe nicht, sondern verwundern vielmehr, dass hier Forderungen aufgestellt werden, die bereits mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Es gibt etliche Anwälte\_innen und mitunter auch Richter\_innen, die z.B. in Zeitschriftenartikeln oder Buchbeiträgen harsche Kritik an Zuständen der Justiz üben. Niemand von denen wurde oder würde deshalb in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Was aber nicht einmal für Anwälte\_innen oder Richter\_innen gilt, kann nicht für Verteidiger\_innen nach § 138, Abs. 2 als Regel aufgestellt werden..

Das Gericht benennt keinen einzigen, wo ich in meiner – durchaus häufigen – Verteidigertätigkeit in irgendeiner Weise aus Sicht des Gerichts negativ aufgefallen bin. Insofern gilt für den vorliegenden Fall, was das Landgericht Fulda mit Beschluss vom 16.1.2014 feststellte. Auch dort war ich als Verteidiger nach § 138, Abs. 2 zunächst abgelehnt worden mit Verweis auf meine politischen Aktivitäten und Meinungsäußerungen außerhalb der Gerichtssäle. Auf die Beschwerde hin wurde der Ablehnungsbeschluss folgerichtig aufgehoben (siehe Anlage).

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass meine – durchaus auch öffentlich – verbreitete Kritik an Polizei- und Justizverhalten der Vergangenheit Hand und Fuß haben. So konnte ich unbestritten einige Rechtsfehler von Gerichten und willkürliche Verhaftungen aufdecken. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte 2007 in einer spektakulären Entscheidung (20 W 221/06) den Versuch, mich durch erfundene Straftaten verhaften zu können, als rechtswidrig und Anwendung von Rechtsmitteln aus dem Dritten Reich bezeichnet. Es ist also nicht nur aus Meinungsfreiheitsgründen zulässig, außerhalb der Verteidigertätigkeit kritische Positionen zur Justiz zu beziehen, sondern diese erfolgte auch stets gut begründet. Ich bin nicht ein einziges Mal wegen Beleidigung von Angehörigen der Polizei oder Justiz verurteilt worden.

Schließlich sei auf das ebenfalls beim Amtsgericht Erkelenz anhängige Strafverfahren mit Geschäftsnr. 720 Js 457/15 hingewiesen. Dort habe ich bereits einen kompletten Verhandlungstag als Verteidiger nach § 138, Abs. 2 gewirkt, ohne dass es zu irgendwelchen Beanstandungen kam.

b. Vermeintliche Tonbandaufnahme

Zunächst einmal ist die im Ablehnungsbeschluss vorgetragene Behauptung über den § 169 GVG falsch bzw. unvollständig. Dieser lautet nämlich: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ (Hervorhebung durch Verfasser) Ungeachtet des Wahrheitsgehaltes des indizierten Vorgangs wäre er ja nur dann rechtswidrig, wenn die vermeintliche Tonaufnahme für den o.g. Zweck durchgeführt bzw. gestartet worden wäre.

Bemerkenswerterweise haben weder das Gericht in Person von Richter Dr. Meuters noch die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft Holzwarth diesen Vorgang im weiteren Verlauf der Verhandlung erwähnt. Er wurde, obwohl doch naheliegend, diesen Vorgang schon während der Verhandlung, d.h. an Ort und Stelle, in den ablehnenden Stellungnahmen zu erwähnen, weder als Begründung gegen meine Vertrauenswürdigkeit angeführt noch überhaupt ein Wort über diesen Vorgang verloren.

Das lässt den Verdacht aufkommen, dass der Vorgang im Nachhinein zum Zwecke der Nutzung als Ablehnungsgrund erfunden oder zumindest erheblich aufgebauscht wurde. Das kann aber dahinstehen, da der § 169 GVG gar kein vollständiges Verbot von Tonbandaufnahmen bestimmt. Darüber hinaus ist auch dieser Vortrag des Gerichts nicht ausreichend für eine derart weitreichende Entscheidung, einem Beschuldigten den von ihm frei gewählten Verteidiger zu verwehren und damit die durch die EMRK garantierten Grundfreiheiten einzuschränken.

Da der Ablehnungsbeschluss sich in diesem Punkt ausdrücklich auf das Protokoll der Verhandlung vom 15.11.2016 bezieht, beantrage ich die Übersendung des entsprechenden Protokolls, da der Verdacht vorliegt, dass zwecks meiner Ablehnung am Protokoll manipuliert wurde. Ich werde mir vorbehalten, für den Fall der Nicht-Abhilfe weitere Ausführungen dieser Beschwerde folgen zu lassen.

c. Behauptete Eintragungen im Zentralregister

Die behaupteten Vorstrafen sind ohne Bedeutung. Daher ist auch nicht weiter nötig, auf die Strafen, deren besondere Rahmenbedingungen und z.B. die Tatsache einzugehen, dass die damals verurteilte Tat von vier Personen begangen wurde und gegen zwei von ihnen wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde. Der Prozess stand in einem politischen Kontext (Agrogentechnik).

Aber diese Hintergründe können dahingestellt bleiben, denn die Haftstrafe übersteigt mit sechs Monaten nicht einmal das Maß, nach der z.B. in Berlin die Berufung zum Verfassungsrichter noch möglich wäre. § 19 des Deutschen Richtergesetzes sieht ein Ausscheiden aus dem Richter\_innenamt auch erst bei verurteilten Verbrechen oder besonderen Vergehen ein, also nicht bei jeder Verurteilung. § 24 benennt eine einjährige Freiheitsstrafe als Grenze. Darunter ist die Ausübung des Richter\_innenamtes weiter möglich. Für Staatsanwälte gilt laut 123recht.net: „Es darf keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat vorliegen.“ Es wäre eine ungeheuerliche Ungleichbehandlung, wenn für einen Verteidiger nach § 138, Abs. 2 härtere Anforderungen gelten als für Staatsanwält\_innen oder Verfassungsrichter\_innen. § 7 der BRAO sagt: "Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, ... wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt". Auch gegenüber Anwält\_innen darf ein\_e Verteidiger\_in nach § 138, Abs. 2 nicht schlechter gestellt werden.

Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit, der ohnehin in erster Linie auf das Verhältnis zum verteidigten Beschuldigten abzielt, wäre sonst deutlich überstrapaziert.

## 2. Rechtskunde des Angeklagten

Im letzten Absatz des Beschlusses führt das Gericht eine ausreichende Rechtskunde des Beschuldigten an. Diesem ist nicht zu widersprechen. Die Frage jedoch ohne Belang. Denn ob sich eine angeklagte Person durch eine\_n Wahlverteidiger\_in unterstützen lässt, ist von dessen eigener Rechtskunde unabhängig. Wäre es anders, wäre das Recht auf eine\_n Verteidiger\_in der eigenen Wahl eingeschränkt. Das würde nicht nur gegen alle einschlägigen Kommentar verstoßen, sondern auch gegen die StPO, die Verfassung und die ERMK.

Die Ausführungen des Gerichts zur Rechtskunde des Angeklagten hätten nur Bedeutung, wenn es um die Beiordnung nach § 140 ginge. Das ist aber nicht der Fall. Daher ist dieser letzte Absatz des Beschlusses nicht nur gegenstandslos, sondern erzeugt eher Zweifel an der Rechtskunde oder an der Vorgehensweise des Gerichts – nicht jedoch die des abgelehnten Verteidigers.

Meine Beschwerde ist daher begründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht frei einer ausreichenden Rechtsgrundlage und zudem ermessensfehlerhaft ist. Es ist für eine\_n Angeklagte\_n von Bedeutung, eine\_n Verteidiger\_in nicht nur allgemein seines Vertrauens und seiner Wahl zu haben, sondern gerade eine\_n, die\_der ihn in den spezifischen Problemen des laufenden Prozesses adäquat verteidigen kann.

Der §138 Abs. 2 StPO stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die Beiordnung eines Verteidigers abgelehnt werden kann. Nach durchweg übereinstimmender Kommentierung und Rechtsprechung ist ausschließlich das Interesse des Angeklagten / Betroffenen an einer Verteidigung gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen, wobei die Genehmigung praktisch erteilt werden muss, wenn keine konkreten und schwerwiegenden Bedenken gegen die Person des Verteidigers bestehen.

Hierzu heißt es beispielsweise in dem Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner:

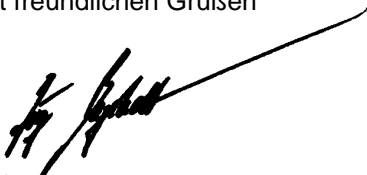
*"In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragsstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die[...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assessor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Strafverfahren [...], auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte [...]."*

*"Verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAo.; str)."*

*"Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BVerfG NJW 06: Orientierung am Maßstab §43a BRAO, Bay AAo, Zweibrücken NSV 93, 493)."*

Ich beantrage die Aufhebung des Beschlusses und meine Zulassung im Rahmen der Abhilfe durch das Amtsgericht, andernfalls die Weiterleitung, verbunden mit dem gleichen Antrag, an das Beschwerdegericht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

- Erwähnter Beschluss des Landgerichts Fulda (anonymisiert)



Ausfertigung

**2 Qs 2/14 und 2 Qs 4/14**  
**22 Ds – 11 Js 23080/11 AG Fulda**



## LANDGERICHT FULDA BESCHLUSS

In der Strafsache

**g e g e n**



Staatsangehörigkeit: nicht bekannt

- Verteidiger: Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen -



ledig, deutscher Staatsangehöriger

**w e g e n**

Sachbeschädigung pp.

**hier:** Rücknahme der Genehmigung nach  
§ 138 Abs. 2 StPO

hat die 2. Strafkammer – Beschwerdekammer –  
des Landgerichts Fulda  
**am 16.01.2014**

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] sowie des Verteidigers Bergstedt wird der Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeklagten Lecomte sowie dem Verteidiger Bergstedt insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe:

I.

Der Angeklagten [REDACTED] wird Sachbeschädigung und ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz zur Last gelegt. Sie soll auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen Tatplanung mit dem Mitangeklagten [REDACTED] in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2011 gegen 02.35 Uhr einen Farbbeutel auf einen vorbeifahrenden CASTOR-Behälterwagen geworfen und diesen hierdurch mit Farbe verunreinigt haben. Das Hauptverfahren ist auf der Grundlage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Fulda vom 12.04.2013 eröffnet. Termin zur Hauptverhandlung ist bestimmt auf den 25.02.2014, 10:00 Uhr. Der Angeklagten [REDACTED] ist mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 24.05.2013 Herr Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Zuvor hatte das Amtsgericht Fulda in der Sitzung vom 26.11.2011 bereits Herrn Jörg Bergstedt als Wahlverteidiger der Angeklagten [REDACTED] zugelassen. Bergstedt ist kein Rechtsanwalt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Fulda vom 15.07.2013 hat das Amtsgericht Fulda mit Beschluss vom 12.12.2013 (Bl. 502 bis 503 d.A.) die Genehmigung der Verteidigung durch Jörg Bergstedt zurückgenommen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, es sei zweifelhaft, ob Herr Bergstedt seine Tätigkeit als Verteidiger als Organ der Rechtspflege begreifen wird, insbesondere ob er in der anstehenden Hauptverhandlung gewillt sein wird, zu einer sachlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung beizutragen. Aus

dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2007, Az.: 1 BvR 1090/06, ergebe sich, dass Herr Bergstedt als Wahlgegner, Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete. Diese höchstrichterlich attestierte Grundhaltung in Verbindung mit den drei Vorstrafen des Herrn Bergstedt ergebe für das Gericht die Befürchtung, dass dieser die Gerichte und mithin auch das Amtsgericht Fulda als Teil des herrschenden Gesellschaftssystems ablehnen könnte

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] vom 22.12.2013, eingegangen bei Gericht am 28.12.2013, sowie des Verteidigers Bergstedt vom 25.12.2013, eingegangen bei Gericht am 25.12.2013.

## II

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 gerichteten Beschwerden sind zulässig und begründet.

1.

Beide Rechtsmittel sind in zulässiger Weise eingelegt. Insbesondere steht die Vorschrift des § 305 Satz 1 StPO ihrer Statthaftigkeit nicht entgegen. Danach unterliegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Darum handelt es sich hier aber nicht. Die Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem zu erlassenden Urteil und dient auch nicht lediglich dessen Vorbereitung, sondern der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und der sachgerechten Verteidigung der Angeklagten (wie hier OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 586-587).

2.

Die Beschwerden sind auch begründet.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können in Fällen der notwendigen Verteidigung – wie hier – andere als die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger – Rechtsanwalt oder

Hochschullehrer – als Wahlverteidiger zugelassen werden. Das mit der Sache befasste Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 138, Rn. 13, m.w.N.). Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen dem Interesse des Beschuldigten/Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege. Dabei darf die Genehmigung nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden. Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Beschuldigten/Angeklagten genießt, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Das Beschwerdegericht kann eine solche Entscheidung nur auf Ermessensfehler überprüfen. Solche können sich ergeben, wenn das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist, insbesondere wenn die Entscheidung auf Willkür oder einem sonstigen Ermessens Fehlgebrauch beruht.

Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze bietet der angefochtene Beschluss nach Auffassung der Kammer Anlass zu der Annahme, das Amtsgericht habe die Genehmigung ermessensfehlerhaft zurückgenommen. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss keine Zweifel an der Sachkunde des Herrn Jörg Bergstedt geäußert, jedoch dessen persönliche Eignung zur Vertretung der Angeklagten ████████ und dessen Vertrauenswürdigkeit verneint. Dies hat es damit begründet, dass Herr Bergstedt ausweislich der Feststellungen des Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 30.04.2007 – 1 BvR 1090/06 – als Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete und zudem vorbestraft sei. Die Kammer hat bereits Bedenken, ob solche pauschalen Ausführungen, gestützt auf eine mehrere Jahre zurückliegende Entscheidung, geeignet sein können, zum jetzigen Zeitpunkt Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Herrn Bergstedt zu wecken. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Amtsgericht jedenfalls aber außer Betracht gelassen, dass Herr Bergstedt bereits im November 2011 als Wahlverteidiger der Angeklagten ████████ zugelassen worden ist und er bislang – jedenfalls ergibt sich nichts Gegenteiliges aus der vorliegenden Akte – gegenüber dem Gericht sachlich und den Erfordernissen der Rechtspflege entsprechend aufgetreten ist. Weder

seinem an das Gericht gerichteten Fax vom 01.07.2013 (Bl. 444 d.A.) noch seiner Beschwerdeschrift vom 25.12.2013 (Bl. 507 ff. d.A.) lässt sich entnehmen, dass Herr Bergstedt die Gerichte im Allgemeinen und das Amtsgericht Fulda im Besonderen ablehnt und zu den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren als Vertreter der Interessen eines Angeklagten von ihm verlangt. Vielmehr setzt sich Herr Bergstedt mit den Erwägungen des Amtsgerichts Fulda in dem angefochtenen Beschluss inhaltlich auseinander und argumentiert juristisch. Es ist nicht ersichtlich, dass Herr Bergstedt in dem vorliegenden Verfahren gegen die Angeklagte [REDACTED] das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 2 BRAO bislang in erheblicher Weise verletzt hat.

Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit können nach Auffassung der Kammer auch nicht auf die drei Vorstrafen des Verteidigers Bergstedt aus den Jahren 2007 und 2008 gestützt werden. Selbst aufgrund der durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 (Az.: 501 Js 15915/06) rechtskräftig gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch (in den beiden anderen Verfahren wurden jeweils Geldstrafen verhängt) könnte ihm eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht nach § 7 BRAO versagt werden. Diese gesetzgeberische Vorgabe ist auch hier zu berücksichtigen. Schließlich liegen die Vorstrafen einige Jahre zurück. Sie eignen sich daher unter Berücksichtigung des dargestellten Verhaltens und Auftretens des Verteidigers Bergstedt im vorliegenden Verfahren nur bedingt zur Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit zum jetzigen Zeitpunkt.

Dabei hat das Amtsgericht Fulda auch unberücksichtigt gelassen, dass Herr Bergstedt die Angeklagte [REDACTED] bereits in einem Berufungsverfahren vor der 2. kleinen Strafkammer des Landgerichts Würzburg – Az.: 2 Ns 1 Cs 701 Js 18810/2008 – aus dem Jahre 2010 in mehreren Verhandlungstagen verteidigt hat, was dafür spricht, dass er durchaus in der Lage und auch gewillt ist, seine Aufgabe als Organ der Rechtspflege zu begreifen und wahrzunehmen. Eine etwaige kritische Haltung des Herrn Bergstedt gegenüber staatlichen Institutionen kann insoweit noch kein Grund sein, ihn von einer Verteidigertätigkeit auszuschließen, sofern diese ihn – was vom Amtsgericht Fulda in dem angefochtenen Beschluss nicht dargelegt worden ist – nicht an der Mitwirkung in einer objektiv und sachlich geführten





Hauptverhandlung und an einem interessengerechten Verteidigungsverhalten hindert.

Ausgehend hiervon ist nach Auffassung der Kammer nicht schon vorab absehbar, dass der von der Angeklagten [REDACTED] gewählte Verteidiger Bergstedt in der anstehenden Hauptverhandlung den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen wird oder kann, weshalb es ermessensfehlerhaft ist, wenn das Amtsgericht die Genehmigung nunmehr so kurz vor dem Termin zur Hauptverhandlung zurücknimmt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass durch diese kurzfristige Rücknahme der Genehmigung das Verteidigungsinteresse der Angeklagten [REDACTED] nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Diese hat insoweit in ihrer Beschwerde vorgetragen, sie habe sich mit Herrn Bergstedt und ihrem Pflichtverteidiger Döhmer bereits Gedanken gemacht zum Hauptverhandlungstermin am 25.02.2014. Beide Verteidiger hätten für sie in der Vergangenheit auch bereits öfters zusammen gearbeitet, so dass sie sich weiterhin diese Kombination wünsche.

Ausgehend hiervon war der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Fulda aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 467 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 310 Abs. 2 StPO).

**Becker**

Vorsitzender Richter am LG

**Rasper**

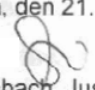
Richter am LG

**Trost**

Richter am LG

Ausgefertigt:

Fulda, den 21. Januar 2014

  
Birkenbach, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

